

§ 8 TierzPrüfVO (Sachsen) — Bewertung

Tierzuchtprüfungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Prüfungsbewertung Note Zensur Bewertung

Sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

Gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

Befriedigend (3) eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

Ausreichend (4) eine Leistung, die Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Das Ergebnis des Prüfungsteiles wird dem Prüfling jeweils durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Resultatsermittlung mündlich mitgeteilt.

(3) Die Gesamtnote ist in einem Bewertungsbogen (Anlage 1) zu vermerken.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsteile ermittelt.

Die Note

1. des schriftlichen Prüfungsteils wird einfach,
2. des mündlichen Prüfungsteils wird doppelt und
3. des praktischen Prüfungsteils wird dreifach gewichtet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens „ausreichend (4)“ erreicht wurde. Wurde jedoch in dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil die Note „ungenügend (6)“ oder im praktischen Prüfungsteil die Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis gemäß § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz (Anlagen 2 und 3).

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann erst wiederholt werden, wenn der Prüfling erneut an einem Lehrgang teilgenommen hat.

Zitiervorschlag: § 8 TierzPrüfVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TierzPr%C3%BCfVO/8>